

Richtlinie zur finanziellen Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen

§ 1 Ziel

Ziel der Richtlinie ist es, die Errichtung von privaten Photovoltaikanlagen finanziell zu unterstützen, um so zur Verringerung von Kohlendioxidemissionen, die bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern entstehen, beizutragen.

§ 2 Fördergegenstand

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) gewährt privaten Haus- und Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern, sowie Erbbauberechtigten im Stadtgebiet der Stadt Oberursel (Taunus) Zuschüsse für die nachstehend unter § 3a erläuterten Maßnahmen an Wohngebäuden mit bis zu vier Wohneinheiten und auf deren Nebengebäuden.
- (2) Des Weiteren gewährt sie privaten Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern, Erbbauberechtigten, Mieterinnen und Mietern Zuschüsse für Liegenschaften im Stadtgebiet für die nachstehend unter § 3b erläuterten Maßnahmen.
- (3) Die Förderung wird ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Sie erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragsgänge. Grundlage der Auszahlung der Zuschüsse ist der Förderbescheid. Sind die Haushaltsmittel erschöpft, so werden die Anträge ins Folgejahr übertragen, soweit die Fördervoraussetzungen noch gegeben sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. In begründeten Einzelfällen behält sich die Stadt vor, Maßnahmen zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nur in Teilen erfüllt werden, sofern dies im Interesse des Förderziels liegt.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe

Gefördert wird die Errichtung von

a) ortsfesten Photovoltaikanlagen, mit Netzanschluss (Nachweis des Netzbetreibers) auf oder an Wohngebäuden mit bis zu vier Wohneinheiten und auf deren Nebengebäuden. Die Förderhöhe beträgt einmalig 200,- EURO je Kilowatt_{peak} installierter Leistung (abgerundet auf volle Kilowatt), höchstens jedoch 2000 EURO pro Liegenschaft.

b) Photovoltaik-Kleinanlagen (sogenannte „Balkonanlagen“) mit Netzanschluss (Nachweis des Netzbetreibers), die fest installiert sind. Die Förderhöhe beträgt einmalig 60,- EURO je 250 Watt_{peak} installierter Leistung (abgerundet auf 250 Watt), höchstens jedoch 120,- EURO pro Wohneinheit.

§ 4 Antragsverfahren, Förderbescheid und Auszahlung des Zuschusses

- (1) Die Förderung ist schriftlich oder digital bei der Stadt Oberursel (Taunus), Rathausplatz 1, 61440 Oberursel mit Hilfe des in Anlage 1 dargestellten Antragsformulars zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lageplan des Grundstücks, auf dem die Anlage errichtet wird
 - Grundbuchauszug, ggf. Mietvertrag
 - Anlagenbeschreibung mit Skizze
 - Angabe der Leistung der Photovoltaikanlage (Kilowatt_{peak})
 - Kostenschätzung, ggf. Angebot
- (2) Nach Antragstellung und Prüfung des Antrags wird ein Förderbescheid über den Zuschuss durch die Stadt Oberursel (Taunus) erstellt und bekannt gegeben.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Nachweis der Durchführung der Maßnahme und Bestätigung der Aufnahme der Anlage in das Marktstammdatenregister. Ausgaben sind durch Rechnungen (Originalrechnungen zur Einsicht, Rechnungskopien zum Verbleib) zu belegen.
- (4) Mit Errichtung und Installation darf nicht vor Erteilung des Förderbescheides über die Bezuschussung begonnen werden. Eine Ausnahme gilt für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.01.2022 und 30.04.2022 durchgeführt wurden.
- (5) Der Zuschussempfänger erklärt gegenüber der Stadt Oberursel (Taunus), dass er mit einem Betretungsrecht seiner Liegenschaft/seiner Wohnung durch Bedienstete der Stadt zur Feststellung des Vorliegens der Förderfähigkeit einverstanden ist.

§ 5 Widerruf

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Rückzahlungsverpflichtung für den Fall, dass die nach dieser Richtlinie geförderten Anlagen wieder entfernt oder nicht mehr dem Ziel der Förderung entsprechend verwendet werden. Das Gleiche gilt, wenn der Förderbescheid aufgrund falscher Angaben des Zuschussempfängers erteilt wurde. Bezogen auf Satz 1 gilt für Maßnahmen nach § 3a eine Frist von 10 Jahren und für Maßnahmen nach § 3b eine Frist von 5 Jahren.

§ 6 Datenschutz

Die Stadt Oberursel (Taunus) ist berechtigt, die technischen und finanziellen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten und anonymisiert auch an andere Behörden weiterzugeben; mit der Antragstellung wird dieses Recht ausdrücklich eingeräumt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.04.2022 in Kraft.

Oberursel (Taunus), 07.04.2022

Antje Runge
Bürgermeisterin